

Endgültige Bedingungen Nr. 6639

vom 07. Januar 2026

gemäß Artikel 8 Absatz 4 Prospektverordnung

zum

Basisprospekt

vom 04. Dezember 2025

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 04. Dezember 2025 zur Emission von derivativen Produkten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung mit Ablauf des 04. Dezember 2026. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.ls-tc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 04. Dezember 2025 (der "Basisprospekt") und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite www.ls-tc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, angefordert werden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Informationen zur Emission	3
Produktbedingungen	4

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

emissionsspezifische Zusammenfassung	13
--	----

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 08. Januar 2026 an 2.000.000 Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000LX7QNP9	1,53

Im Anfänglichen Ausgabepreis sind Kosten in Höhe von 5 % enthalten.

Vertriebsvergütung

Es gibt keine Vertriebsvergütung

Einbeziehung zum Handel

Die Zertifikate sollen am 08. Januar 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Mit Eintreten eines „Knock-out-Ereignisses“ wird die Preisfeststellung eingestellt.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Valuta

12. Januar 2026

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien

Basiswert (ISIN)	Währung des Basiswertes
Lynas Rare Earths Ltd. (AU000000LYC6)	EUR

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.deutsche-boerse.com und www.onvista.de abrufbar.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die Emittentin behält sich vor, die mittels Urkunde begebenen Endlos-Turbo-Zertifikate gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 8 der unverzüglich bekannt machen.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – jeder letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats ab dem Monat Februar 2026.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der in EUR ausgedrückte Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am 08. Januar 2026 (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige

„Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g)), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Ausgabetag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von

der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhaber an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 I) genannte Aktie.
- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 I) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite EURIBOR1M= (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 I) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der erste Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der in Absatz 5 I) genannte Tag.

- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten und unter Berücksichtigung von Leihkosten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem jeweiligen Basiskurs.
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiswert	Basis-kurs am Aus-gabetag / Knock-Out Barriere am Aus-gabetag in EUR	Anpas-sungs-prozent-satz im ersten Anpas-sungs-zeitraum	Maß-gebliche Börse	Referenz-preis	Bezugsver-hältnis	erster Anpas-sungstag
Call	DE000LX7QNP9	Lynas Rare Earths Ltd. (AU000000LYC6)	7,79	7,00 % / 365	Frankfurter Wertpapier-börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss-kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	02.02.2026

- 6. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum letzten Bankarbeitstag des Monats Februar 2026 (jeweils ein "Kündigungstermin"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- 2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- 3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.

4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktien durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der

Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e. wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder

- g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktien ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktien ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Die täglichen/monatlichen Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite www.quotecenter.de bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von 30 Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als fünf Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

Abschnitt A - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitende Angaben

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummern der Wertpapiere

Die unter dem Basisprospekt vom 04. Dezember 2025 über derivative Produkte (der "Basisprospekt") angebotenen Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere ("Wertpapiere") haben folgende internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN):

ISIN
DE000LX7QNP9

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Die Lang und Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder „Gesellschaft“) hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +49 (0)211-13840-0. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299000W5UY6SNDKTT52.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde; Datum der Billigung des Prospekts

Der Basisprospekt wurde am 04. Dezember 2025 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gebilligt. Die Geschäftsadresse der BaFin lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Warnhinweise

- a. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen.
- b. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c. Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- d. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsadresse lautet: Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Sie unterliegt dem deutschen Recht und wurde in Deutschland gegründet. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299000W5UY6SNDKTT52.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte insbesondere auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Identität des Vorstandes und Aufsichtsrats

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an: Oliver Ertl, Bankkaufmann und Diplomkaufmann, Düsseldorf, Torsten Klanten, Steuerberater, Düsseldorf, Herr Dr. Ulrich Reidel, Ökonom, Düsseldorf und Werner Wegl, Jurist, Frankfurt am Main.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an: Jan Liepe, Vorsitzender, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main; Andreas Willius, stellvertretender Vorsitzender, selbstständiger Unternehmensberater, Frankfurt am Main, Marion Khüny, Aufsichtsrätin bei diversen Finanzdienstleistern/Banken, A-Mödling, sowie Gerd Goetz, selbstständiger Unternehmensberater, Grevenbroich.

Identität des Abschlussprüfers

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 und das Geschäftsjahr 2024 wurde die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

in TEUR	01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 geprüft	01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 geprüft	01. Januar 2025 – 30. Juni 2025 ungeprüft	01. Januar 2024 – 30. Juni 2024 ungeprüft
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	739.518	485.275	586.674	443.687
Materialaufwand	-634.865	-446.935	-524.262	-396.971
Personalaufwand	-19.753	-11.473	-14.592	-11.014
sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.393	-14.288	-9.025	-7.987
Konzernüberschuss	22.118	7.635	26.545	19.213

in TEUR	31. Dezember 2024 geprüft	31. Dezember 2023 geprüft	30. Juni 2025 ungeprüft	30. Juni 2024 ungeprüft
Konzernbilanz				
Wertpapiere	720.840	586.059	916.065	723.004
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	135.148	125.534	295.174	170.613
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	66.916	39.653	291.356	136.589
sonstige Verbindlichkeiten	623.002	564.580	727.795	615.908
Eigenkapital	60.061	42.935	86.999	62.147
Bilanzsumme	870.197	723.270	1.237.883	910.035

in TEUR	01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 geprüft	01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 geprüft
Konzernkapitalflussrechnung		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-8.537	-48.869
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.052	-1.859
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-4.991	-5.690

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem konjunkturellen Umfeld der Emittentin

Die Nachfrage nach den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne teilweise oder vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Gesellschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (Zertifikate) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

ISIN
DE000LX7QNP9

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission EUR. Die Anzahl der Wertpapiere entspricht der in der Tabelle angegebenen Anzahl.

ISIN	Anzahl der Wertpapiere
DE000LX7QNP9	2.000.000

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder einer Kündigung durch die Emittentin, unbestimmt. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Einlösungstermin auszuüben.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab und wird wie folgt ermittelt:

Endlos-Turbo-Zertifikate

Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multipl

Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Für die jeweilige ISIN gelten der folgende „Typ“, folgende „Basiswert“, die folgende „Knock-Out-Barriere am Ausgabetag“, der folgende „Basiskurs am Ausgabetag“, der folgende Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum“, die folgende „Maßgebliche Börse“, der folgende „Referenzpreis“, das folgende „Bezugsverhältnis“ und der folgende „erste Anpassungstag“:

Typ	ISIN	Basiswert	Basis-kurs am Aus-gabetag / Knock-Out Barriere am Aus-gabetag in EUR	Anpas-sungs-prozent-satz im ersten Anpas-sungs-zeitraum	Maß-gebliche Börse	Referenz-preis	Bezugsver-hältnis
Call	DE000LX7QNP9	Lynas Rare Earths Ltd. (AU000000LYC6)	7,79	7,00 % / 365	Frankfurter Wertpapier-börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss-kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie

Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Produktbedingungen an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Zertifikate kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Bewertungstag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen. Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Fälligkeitstags führen.

Die Zertifikate unterliegen deutschem Recht.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen.

Die Zertifikate sollen voraussichtlich am 08. Januar 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Risiken von Turbo-Zertifikaten

Bei einem TURBO-Zertifikat erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der TURBO-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Risiken von Endlos-Turbo-Zertifikaten

Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch – falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert – der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.

Risiken im Zusammenhang mit der Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrundeliegenden Basiswerts

Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes ab.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrundeliegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann im Falle einer begrenzten Laufzeit nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates rechtzeitig wieder erholen wird.

Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier

Risiken, die sich aus Schwankungen des Aktienkurses ergeben sowie das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Aktienemittenten

Derivate bezogen auf Aktien oder bzw. aktienvertretende Wertpapiere eines Unternehmens sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des (Aktien-)Kurses ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Unternehmen mit niedriger bis mittlerer Marktkapitalisierung

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen bzw. aktienvertretende Wertpapiere mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen bzw. aktienvertretender Wertpapiere. Im Hinblick auf größere Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere

Risiken beim Handel in den Derivaten, bei der Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives

Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

„Mistrades“-Risiko

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Risiken im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Steuerrecht und –praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zu maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in diesem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass er unter Umständen die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere falsch beurteilt oder dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere zu seinem Nachteil verändert.

Risiken, die sich aus den Produktbedingungen ergeben

Anpassung und Kündigung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate auswirken.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Lang & Schwarz bietet vom 08. Januar 2026 an die Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000LX7QNP9	1,53

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind alle mit der Ausgabe und ggfs. dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten

Die Emittentin beabsichtigt nicht einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen.

Die Zertifikate sollen voraussichtlich am 08. Januar 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Mit der Emission verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften schließen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem jeweils zugrundeliegenden Basiswert ab. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit wesentliche (auch nicht öffentliche) Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, eine Konzerngesellschaft der Emittentin, tritt für die Derivate sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG den Preis der Derivate und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Zudem kann die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.